

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehnthheil Liter) unter Beifügung des Buchstaben L, außerdem die Nummer des Eichreglers und die Zahl der Eickung sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

III. Hohlmaasse für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maasse.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maasse werden nur in folgenden Größen zur Eickung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter oder 1 Faß	
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Hektoliter oder 1 Schffel	
$\frac{1}{4}$ Hektoliter oder $\frac{1}{2}$ Schffel	
20 Liter	
10 "	
5 "	
2 "	
1 "	
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Liter	
$\frac{1}{4}$ "	0,2 "
$\frac{1}{8}$ "	0,1 "
$\frac{1}{16}$ "	0,05 "

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maasse dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaasse getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maasse untrennbar bei den 3 größeren Maassen durch 1 H., 0,5 H. oder $\frac{1}{2}$ H. und $\frac{1}{4}$ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Schffel, $\frac{1}{2}$ Schffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maasse durch die im vorhergehenden Paragraffen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.